

**Satzung
der Ortsgemeinde Neuleiningen
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025
(Hebesatzsatzung)**

vom 28.05.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuleiningen in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Neuleiningen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

§ 2

Hebesätze ab 2025

Die Ortsgemeinde setzt die folgenden Hebesätze fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 445 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 565 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 430 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 12.12.2024 außer Kraft.

Neuleiningen, den 28.05.2025
gez. Johannes Nippgen
Ortsbürgermeister